

Statuten des Patentjägervereins Appenzell Ausserrhoden

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Der Patentjägerverein Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Patentjägerverein AR genannt), wurde am 2. Juni 1901 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Patentjägerverein bildet eine Jagdorganisation gemäss Art. 11 des Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (nachfolgend kJSG, bGS 526.2).

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Zweck

- 1 Der Verein vertritt die Interessen der Appenzell Ausserrhodischen Jäger, namentlich
 - a) gegenüber den Behörden
 - b) gegenüber der Öffentlichkeit
 - c) durch Mitgliedschaft in jagdlichen Verbänden und Organisationen
- 2 Er fördert die weidgerechte Jagdausübung (Hoch- und Niederjagd) im Kanton Appenzell Ausserrhoden durch:
 - a) Aus- und Weiterbildung der Jäger
 - b) Durchführung der obligatorischen Schiessübungen
 - c) Organisation und Durchführung der Hege
 - d) Organisation des Jagd- und Schweisshundewesens
 - e) Pflege der Kameradschaft und der Jagdkultur
- 3 Er unterstützt Massnahmen, die geeignet sind, einen gesunden, artenreichen Wildbestand zu erhalten und dessen Lebensräume zu schützen und zu verbessern.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder

- 1 Wer die Voraussetzungen zum Bezug eines Jagdpatentes im Kanton Appenzell Ausserrhoden erfüllt und den statutarischen Pflichten nachkommt, kann Aktivmitglied des Vereins werden (Art. 13 kJSG).
- 2 Den Aktivmitgliedern obliegen folgende Vereinspflichten:
 - a) Wahrung des weidgerechten Verhaltens (Art. 19 kantonale Jagdverordnung, kJSV, bGS 526.21) und eines positiven Bildes des Jägers der in der Öffentlichkeit
 - b) Leistung von Hegearbeiten nach Reglement und Weisung der Hegeorganisation
 - c) Teilnahme an Vereinsversammlungen

d) Einhaltung der Reglemente sowie Einhaltung und Umsetzung von Beschlüssen, einschliesslich der Beschlüsse des Hochjagdvereins und der Hegeorganisationen

3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.

4 Die Mitgliedschaft erlischt zudem automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bis zum 15. Juli bezahlt wird. Sie kann in diesem Fall erst auf Beginn des folgenden Vereinsjahres erneuert werden.

Art. 5 Passivmitglieder

1 Wer dem Verein nahe steht, kann Passivmitglied werden.

2 Passivmitglieder sind zur Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins berechtigt, sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Patentjägerverein AR und das Jagdwesen besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind aber beitragsfrei.

Art. 7 Austritt

Der ordentliche Austritt kann nur auf das Ende des Vereinsjahrs mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

Art. 8 Sanktionen

1 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder den Interessen des Patentjägervereins AR zuwiderhandeln, mit folgenden Sanktionen zu versehen:

- a) Ermahnung
- b) schriftlicher Verweis
- c) Verpflichtung zu einer Ersatzabgabe
- d) Busse
- e) Ausschluss

2 Die Ermahnung hält das Mitglied zur besseren Einhaltung der statutarischen Pflichten an oder sanktioniert auf Anzeige grobe Verstösse gegen die Kameradschaft und kann mündlich oder schriftlich ausgesprochen werden.

3 Der Verweis sanktioniert grobe oder trotz Ermahnung wiederholte Verstösse gegen die statutarischen Pflichten und hat schriftlich und mit kurzer Begründung zu erfolgen. In schweren Fällen kann der Verweis mit einer Busse verbunden werden.

4 Die Ersatzabgabe hat ein Mitglied zu bezahlen, wenn es Leistungen, die es grundsätzlich persönlich zu erbringen hat, nicht leistet. Die Verpflichtung zur Ersatzabgabe kann nur angeordnet werden, wenn diese in einem Reglement geregelt ist. Das Reglement

kann vorsehen, dass die Einnahmen aus Ersatzabgaben zweckgebunden nur für den Reglementszweck verwendet werden können.

- 5 Eine Busse darf das Dreifache eines jährlichen Mitgliedschaftsbeitrags nicht überschreiten.
- 6 Nimmt der Vorstand einen Verweis oder eine Busse in Aussicht, teilt er dies mit kurzer Anführung des Vorhalts dem Mitglied mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Vorstand entscheidet nach unbenutzter Frist oder nach Eingang der Stellungnahme abschliessend.

Art. 8a Ausschluss

- 1 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche in grober oder wiederholter Weise den Interessen des Patentjägervereins AR zuwiderhandeln oder ihre Vereinspflichten trotz mehrfacher schriftlicher Ermahnung nicht erfüllen, aus dem Verein auszuschliessen.
- 2 Ein Ausschluss kann nur verfügt werden, wenn dieser im Zusammenhang mit einem Verweis oder einer Busse vorgängig schriftlich angedroht wurde. In groben Fällen kann unter Einhaltung des Gehörs des Mitgliedes auch direkt der Ausschluss verfügt werden. Schwere Fälle sind in jedem Fall die vorsätzliche Übertretung jagdrechtlicher Vorschriften oder Tierquälerei. Der Vorstand ist in einem solchen Fall nicht an die Feststellungen der Strafbehörden gebunden und ist berechtigt, präventiv zu handeln. Vorbehalten bleibt das Rekursrecht des Mitglieds an die Hauptversammlung.
- 3 Der Vorstand hat vor einem Entscheid dem fehlenden Mitglied die Gründe für einen Ausschluss mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen. Der Vorstand entscheidet nach unbenutzter Frist oder nach Eingang der Stellungnahme, wobei er die Grundsätze eines fairen Verfahrens anwendet.
- 4 Der Ausschluss kann befristet ausgesprochen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann dem Vorstand einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen, wobei dies im Falle eines richterlichen Entzugs (Art. 20 JSG) oder nach einem Entzug durch die Jagdverwaltung (Art. 16 Abs. 1 KJSG) frühestens nach Ablauf des verfügten Patententzugs möglich ist. Der Vorstand ist in seinen Entscheiden weder beim Entzug noch bei der Wiederaufnahme an allfällige richterliche oder behördliche Entscheide gebunden.
- 5 Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Zugang des Entscheids schriftlich beim Präsidenten des Vereins zu erklären. Der Rekurs hat in Bezug auf den verfügten Ausschluss aufschiebende Wirkung. Die Ausgeschlossenen sind berechtigt, zuhanden der Hauptversammlung eine schriftliche Begründung abzugeben oder den Rekurs anlässlich der Hauptversammlung mündlich zu begründen. Der Vorstand begründet den Ausschluss an der Versammlung mündlich oder stellt den Mitgliedern den Ausschlussentscheid vor der Versammlung mit der Einladung zu.
- 6 Die Vereinsversammlung entscheidet über den Rekurs abschliessend mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

III. Hochjagdverein

Art. 9 Sektion Hochjagdverein

- 1 Der Hochjagdverein bildet eine Sektion des Patentjägervereins AR.
- 2 Mitglied des Hochjagdvereins kann werden, wer Mitglied des Patentjägervereins AR ist.

Art. 10 Organisation

- 1 Der Hochjagdverein bestimmt, organisiert und verantwortet die Vereinstätigkeit im Rahmen seiner Statuten selbst.
- 2 Die Statuten müssen vom Vorstand des Patentjägervereins AR genehmigt werden.

Art. 11 Vertretung in Vorstand und Hege

- 1 Der Präsident des Hochjagdvereins ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes des Patentjägervereins AR.
- 2 Der Hochjagdverein ist für die Hege des Hochwildes verantwortlich. Er delegiert zur Koordination einen Hegeringobmann Hochjagd in die Hegeorganisation des Patentjägervereins AR.

IV. Organisation

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Hauptversammlung

Art. 14 Einberufung

- 1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 2 Die Einladung und Zustellung der Traktandenliste hat mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen.
- 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet,

einberufen werden.

Art.15 Anträge

Anträge der Mitglieder, die zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind bis Ende Januar schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.

Art. 16 Traktanden

Die ordentlichen Traktanden sind:

- a) Appell und Wahl von Stimmezählern
- b) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Jahresberichte der Ressortverantwortlichen
- e) Rechnungsablage
- f) Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- g) Wahlen von
 - Vorstand (mit Ausnahme des Vertreters der Hochjagd)
 - Präsident
 - Geschäftsprüfungskommission
- h) Anträge zuhanden der kantonalen Jagdkommission
- i) Budget, und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Statutenänderungen
- k) Erledigung von Rekursen
- l) Anträge
- m) Mitteilungen, Wünsche, allgemeine Umfrage

Art. 17 Stimmrecht

- 1 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- 2 Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht geheime Abstimmung vom Vorstand angeordnet oder von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 3 Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.
- 4 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 5 Vorbehalten bleibt Artikel 29 dieser Statuten.

Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Aktuar

- c) Kassier
- d) Hegeobmann
- e) Schützenmeister
- f) Präsident der Hochjagd
- g) Verantwortlicher Ausbildung
- h) Verantwortlicher Jagd- und Schweisshundewesen
- i) einem weiteren Mitglied

- 2 Bei deren Wahl sind die Kantonsteile (Hegeringe) angemessen zu berücksichtigen.
- 3 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- 4 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, einmal eine Charge, die der Verein zu vergeben hat, für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen.
- 5 Der Rücktritt aus einem Amt ist bis Ende November schriftlich zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind insbesondere:

- a) Die Verteilung der Chargen innerhalb des Vorstandes. Es können auch Spezialkommissionen ernannt oder einzelnen Mitgliedern ausserhalb des Vorstandes die Behandlung und Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen werden.
- b) Einberufung der Hauptversammlung, Bestimmung des Versammlungsortes und Vorbereitung der Traktanden
- c) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Regelung der Entschädigung an Vorstandsmitglieder und allfällige Beauftragte für Spezialaufgaben
- f) Aus- und Weiterbildung
- g) Durchführung der obligatorischen Schiessübungen
- h) Organisation und Durchführung der Hege
- i) Organisation des Jagd- und Schweisshundewesens
- j) Erlass von Sanktionen gemäss Art. 8f. der Statuten
- k) Erlass und Genehmigung von Reglementen und Pflichtenheften
- l) Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Hauptversammlung vorbehalten sind

Art. 20 Präsident

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz bei Versammlungen und Sitzungen. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 21 Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll über die Hauptversammlungen sowie über die Beschlüsse des Vorstandes an dessen Sitzungen. Er führt den schriftlichen Verkehr des Vereins in Absprache mit dem Präsidenten.

Art. 22 Kassier

Der Kassier ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich und führt dessen Buchhaltung. Er besorgt das Inkassowesen und ist verantwortlich für das Mitgliederverzeichnis. Ihm obliegt auch die Erstellung eines Budgets für das folgende Vereinsjahr.

Art. 23 Ressortverantwortliche

Die Verantwortlichen für

- a) Hege
- b) Schiesswesen
- c) Ausbildung
- d) Jagd- und Schweisshundewesen

organisieren ihre Aufgaben nach den vom Vorstand erlassenen besonderen Reglementen oder Pflichtenheften. Sie erstatten an der Hauptversammlung Bericht.

Art. 24 Geschäftsprüfungskommission

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- 2 Sie überwacht die Vereinsführung und prüft die Jahresrechnung.
- 3 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Rücktritt aus der Geschäftsprüfungskommission ist bis Ende November schriftlich zuhänden des Vorstandes einzureichen.
- 4 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet über ihre Prüfung Bericht an die Hauptversammlung.
- 5 Beanstandungen sind vorgängig mit den betroffenen Personen oder dem Vorstand zu besprechen.

Art. 25 Mitglieder in der kantonalen Jagdkommission

- 1 Die Mitglieder der Jagdkommission werden vom Regierungsrat gewählt.
- 2 Kandidaten für die Jagdkommission werden vom Vorstand dem Regierungsrat zur Wahl vorgeschlagen.

V. Finanzen

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
Der Jahresbeitrag wird von der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt; er beträgt höchstens Fr. 200.--.
- b) Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- c) Freiwillige Beiträge und Spenden
- d) Erträge aus Veranstaltungen (inkl. Schiesswesen)
- e) Ersatzabgaben und Bussen gemäss Art. 8

- f) Abgeltungen aus Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. oder projektbezogene Sonderbeiträge der öffentlichen Hand.

Art. 27 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Ordentlichen jährlichen Ausgaben gemäss Budget.
- b) Ausserordentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Vereinsziele. Diese sind von der Hauptversammlung zu bewilligen. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, alljährlich über einen Kredit in der Höhe von 20 Prozent der Mitgliederbeiträge in eigener Kompetenz zu entscheiden.

Art. 28 Vereinsvermögen

- 1 Zum Vereinsvermögen gehört nebst den Finanzwerten und allfälligen Fonds auch der Wert des Anteils des Vereins an der Jagdschiessanlage „Hintere Au“ in Schwellbrunn.
- 2 Eine Teilung des Vereinsvermögens darf zu keiner Zeit stattfinden; dies gilt namentlich im Falle der Gründung eines anderen Jägervereins.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung / Auflösung des Vereins

Art. 29 Statutenänderung

- 1 Eine Statutenänderung kann jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Eine vorgeschlagene Statutenänderung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung im Wortlaut schriftlich zuzustellen.

Art. 30 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist dem Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden solange zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gebildet hat.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 3. Mai 2019 in Schönengrund revidiert und genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Appenzell A.Rh. Patentjägervereins vom 13. Mai 2011.

GENEHMIGUNG

Diese Statuten sind am 10.5.2019 durch den Vorstand des Patentjägervereins AR genehmigt worden.

Der Regierungsrat hat diese Statuten am 4. September 2020 genehmigt.

Inkrafttreten:

5. September 2020 Patentjägerverein Appenzell Ausserrhoden

Der Präsident


Urs Dörig

Der Aktuar


Oliver Mildner